

# Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptfisceramt zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Bischofswerda.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und kostet einschließlich der Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Nummer der Zeitungspresse 6338.

**Verantwortliche Nr. 22.**  
Verfassungen werden bei allen Verhältnissen des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. H. angenommen.  
**Zweimalwöchentliche Ausgabe.**

Preise, welche in diesem Blatte die wöchentliche Vertheilung haben, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und bis des folgenden Tages 10 Uhr, unter „Eingeliefert“ 20 Pf. eingereicht. Insettenbetrag 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

## Wandergewerbebescheine!

Die wahrzunehmen gewesen ist, werden die von der Königl. Amtshauptmannschaft durch Verfügung vom 11. März 1898 den Gewerbevorständen erteilten Anweisungen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, noch nicht allenthalben befolgt. Die Königl. Amtshauptmannschaft nimmt daher Veranlassung, die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen, vor Allem der unter Ziffer 1 gegebenen Vorschriften über die bei Gesuchen um Ertheilung von Wandergewerbebescheinen nöthigen Unterlagen mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß bei künftiger Außerachtlassung derselben mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden wird.

Bautzen, am 5. Mai 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Dr. Gempel.

759 A.

v. Der.

## Bekanntmachung.

Infolge Mittheilung des Kommandos der III. Artillerie-Abtheilung zu Sehe können zum 1. Juni d. J. mehrere dreijährig Freiwillige eingestellt werden.

Junge Leute, welche beabsichtigen als Freiwillige einzutreten, haben sich unter Vorlage eines Weisbescheines, einer kurzen Lebensbeschreibung, sowie sämtlicher Schul-, Lehr- und sonstiger Zeugnisse direkt an genannte Abtheilung zu wenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich eventl. Weibende eine Größe von 1,67 m haben müssen und unter dieser nicht zur Einstellung gelangen.

Bautzen, im Mai 1898.

Königliches Bezirks-Kommando Bautzen.

## Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Carl August Grundmann** eingetragenen Grundstücke  
1) Das Hausgrundstück, bestehend aus Gebäude, Hofraum und Garten, Nr. 216 des Brandkatasters, Fol. 116 des Grundbuchs für **Mittelburkau**, Nr. 317 a und 317 b des Flurbuchs, nach dem Flurbuche 8, a groß und mit 41,00 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 2550 Mk. — Pf.  
2) Feld, Nr. 551 a des Flurbuchs, Fol. 95 des Grundbuchs für **Oberburkau**, nach dem Flurbuche 27, a groß und mit 8,00 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 725 Mk. — Pf., sollen im hiesigen Amtsgericht zwangsweise versteigert werden und ist

der 20. Juni 1898,  
Vormittags 10 Uhr,  
als Anmeldetermin.

ferner

der 4. Juli 1898,  
Vormittags 10 Uhr,  
als Versteigerungstermin.

sowie

der 18. Juli 1898,  
Vormittags 10 Uhr,

als Termin zu **Verhandlung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.  
Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Bischofswerda, den 3. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht.  
H. Scholze.

Claus.

Die Wählerlisten der beiden hiesigen Wahlbezirke für die am 16. Juni dieses Jahres stattfindende Reichstagswahl liegen von **Dienstag den 10. Mai dieses Jahres** an in der hiesigen Rathsexpedition, Zimmer Nr. 8, zu Jedermanns Einsicht aus. Wer diese Listen für unrichtig oder für unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginne der Auslage derselben schriftlich anher anzeigen oder zu Protocoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Bischofswerda, den 9. Mai 1898.

Der Stadtrath.  
Dr. Lange.

Hm.

## Das deutsche Reichsgesetzblatt enthält in Nr. 1 bis mit 16 vom Jahre 1898 folgendes:

Nr. 2438) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete; vom 13. Dezember 1897.  
Nr. 2439) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera; vom 11. Januar 1898. Nr. 2440) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98; vom 22. Januar 1898. Nr. 2441) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste; vom 21. Januar 1898. Nr. 2442) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst; vom 22. Januar 1898. Nr. 2443) Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Obstes aus Amerika; vom 5. Februar 1898. Nr. 2444) Bekanntmachung, betreffend eine V. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste; vom 5. Februar 1898. Nr. 2445) Bekanntmachung, betreffend eine Wiederveränderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen; vom 9. Februar 1898. Nr. 2446) Gesetz wegen Aufhebung der Rationierungspflicht der Reichsbeamten; vom 20. Februar 1898. Nr. 2447) Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer Kasse auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897; vom 7. März 1898. Nr. 2448) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste; vom 4. März 1898. Nr. 2449) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konsumgenossenschaften; vom 11. März 1898. Nr. 2450) Verordnung über die theilweise Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897; vom 14. März 1898. Nr. 2451) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Kaufmannschaften, unternehmer und Kaputen; vom 14. März 1898. Nr. 2452) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Kaufverträge, vom 14. März 1898. Nr. 2453) Grundgesetz und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranjer-Reichste; vom 25. April 1897. Nr. 2454) Bekanntmachung, betreffend den Eintrag der Republik Haiti zu den am 4. Mai 1896 zum Berner internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Listen; vom 16. März 1898. Nr. 2455) Gesetz, betreffend die Herstellung des Reichsgesetzblattes.